

Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Aufgrund der §§ 16 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1385) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. 2010 S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S 341), erlässt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Kreisordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Zahl der Teilnehmer bei **Veranstaltungen im Außenbereich** wird auf 100 Personen begrenzt. Die Zahl der Teilnehmer bei **Veranstaltungen im Innenbereich** wird auf 50 Personen begrenzt. Die Regelungen von § 2 Abs. 4 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) haben ungeachtet der beschlossenen Maßnahmen weiterhin Geltung. Ausnahmen können nur bei Vorliegen eines mit der Kreisordnungsbehörde abgestimmten Hygienekonzeptes zugelassen werden.
2. Die Zahl der Teilnehmer für **private Feiern und Zusammenkünfte** mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis im öffentlichen Raum sowie in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen wird unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auf 10 Personen oder auf die Zusammenkunft der Angehörigen aus höchstens zwei Hausständen begrenzt. Jede darüber hinaus gehende Ansammlung von Personen in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen anlässlich privater Zusammenkünfte oder Feiern ist untersagt. Es ergeht die dringende Empfehlung, diese Personenbegrenzung auch im privaten Raum einzuhalten.
3. An allen weiterführenden Schulen gilt während der gesamten Schulzeit, einschließlich des Unterrichts, eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung. Die Hygienekonzepte der Schulen bleiben darüber hinaus unberührt.
4. Das gemeinsame **sportliche Training** auf Sportanlagen **im Freien** ist nur mit bis zu 30 Personen bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen im Kontaktsport ist untersagt. Als Kontaktsport wird jeder Sport angesehen, bei dem der vorgeschriebene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Wettkämpfe können stattfinden, jedoch ohne Zuschauer. Von Zusammenkünften und Feierlichkeiten nach sportlichen Veranstaltungen wird dringend abgeraten.

5. Das gemeinsame **sportliche Training** auf Sportanlagen **im Innenbereich** (Hallen, etc.) ist nur mit bis zu 15 Personen bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport sind nicht zulässig. Als Kontaktsport wird jeder Sport angesehen, bei dem der vorgeschriebene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Fläche begrenzt. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Wettkämpfe sind zulässig. Zuschauer sind allgemein nicht zugelassen.
6. **Gruppenkursangebote in Fitnessstudios** sind mit max. 6 Personen zzgl. dem Übungsleiter zulässig. Duschen und Umkleiden dürfen nur einzeln genutzt werden.
7. **Gruppenkursangebote in Tanzschulen** sind mit max. 6 Personen zzgl. dem Tanzlehrer zulässig. Duschen und Umkleiden dürfen nur einzeln genutzt werden.
8. In **Hallenbädern, Saunen und für Wellnessangebote** ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm begrenzt. Duschen und Umkleiden dürfen nur einzeln genutzt werden. Die Nutzung eines vorhandenen Restaurantbereiches richtet sich nach den Vorschriften der geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung für die Gastronomie einschließlich des betreffenden Hygienekonzeptes.
9. Für **Floh- und Trödelmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Märkte** gilt eine Maskenpflicht auf dem gesamten Gelände. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen wird auf max. 100 Personen begrenzt. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Fläche begrenzt. Diese Personenbegrenzung gilt nicht auf **Wochenmärkten** die ausschließlich Lebensmittel anbieten.
10. Diese Verfügung tritt am 27. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 10. November 2020. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ersetzt diese zweite Allgemeinverfügung die am 21. Oktober 2020 in Kraft getretene erste Allgemeinverfügung.

Begründung

Das Infektionsgeschehen weist seit einigen Tagen ein starkes Wachstum auf. Im Verhältnis zur Allgemeinverfügung vom 19.10.2020, in Kraft getreten am 21.10.2020, hat sich der 7-Tages-Inzidenzwert von 57,8 (Stand: 18.10.2020) auf 108,5 (Stand: 22.10.2020) erhöht, so dass weitergehende Maßnahmen erforderlich sind. Dieser Entwicklung liegt ein gestreutes, nicht eingrenzbare Infektionsgeschehen zugrunde. Der Stufenplan des Landes Rheinland-Pfalz sieht empfehlende Maßnahmen für eine regionale und zeitlich begrenzte Vorgehensweise vor. Die hier verfügbaren Maßnahmen greifen diese zum Teil auf und ergehen in Abstimmung mit der bei der Landesregierung gebildeten Task Force.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Kreisordnungsbehörde die nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz notwendigen Schutzmaßnahmen, solange und soweit es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann sie Veranstaltungen oder Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Bei größeren Menschenansammlungen bei Veranstaltungen und privaten Feiern lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung infolge Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden nicht hinreichend sicher eingrenzen oder kontrollieren. Ebenso ist eine Kontaktnachverfolgung nicht oder nur schwer zu gewährleisten. Die Kontaktnachverfolgung ist bei einer Infektionszahl von mehr als 50 Neuinfektionen in 7 Tagen nicht mehr sicher leistbar. Etwaige Kontaktlisten bei Veranstaltungen mit großer Teilnehmerzahl sind aufgrund ihrer Länge und im Zusammenhang mit einer großen Zahl an Neuinfektionen personell nicht mehr abzarbeiten. Bei solchen Veranstaltungen oder Feiern kann zudem nicht sicher gewährleistet werden, dass die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden.

Die angeordneten Maßnahmen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und nach fachlicher Empfehlung. Dabei ist dem Schutz der Bevölkerung der Vorrang gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse oder dem Unterhaltungswunsch von Betroffenen einzuräumen. Die Maßnahmen sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet, eine Ausbreitung und Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Es gilt schwerwiegende Gesundheitsschäden, eine Überlastung des Gesundheitssystems und einen weiteren wirtschaftlichen Lockdown zu vermeiden. Die bloße Anwesenheit einer größeren Anzahl von Menschen an einem eng begrenzten Ort stellt nach der derzeitigen epidemischen Lage die nicht hinnehmbare und nicht mehr sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere Ausbreitung der Krankheit mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Die Allgemeinverfügung ist zudem verhältnismäßig, da sie sich im Rahmen des Stufenplans des Landes Rheinland-Pfalz bewegt und zeitlich befristet ist.

Hinweise

Im Übrigen gilt die Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweiligen Fassung.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-

wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Wittlich, den 23. Oktober 2020

Gregor Eibes
Landrat